

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 7-8

Rubrik: Zivilschutz im Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dir. Josef Hans,
Generalsekretär des Österreichischen
Zivilschutzverbandes:

«Umfassende Landesverteidigung» in Österreich

Neutralität verpflichtet

Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen Katalog der Staatsziele, doch schliesst das keineswegs aus, dass diese nicht mittelbar aus den Verfassungsbestimmungen selbst herausgelesen werden können. Der Absatz 1 des Artikels 79 sieht zum Beispiel vor, dass dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik Österreich übertragen ist. Obgleich damit primär die Aufgabe des Bundesheeres normiert wird, sind zugleich aber auch die Verteidigung der Souveränität und der territorialen Integrität als Aufgaben der Republik Österreich eingeschlossen.

Kommt dazu, dass Österreich nach Abschluss des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 – ein Jahrzehnt nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges – im Oktober des gleichen Jahres durch ein vom Nationalrat einstimmig beschlossenes Bundesverfassungsgesetz aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität erklärt und die Verpflichtung übernommen hat, diese mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen. Diese Willenserklärung war zweifelsohne ein eindeutiges Bekenntnis zur Notwendigkeit umfassender Massnahmen der Landesverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht.

Trotzdem entspricht der im zitierten Artikel 79 verankerte Tatbestand «Schutz der Grenzen der Republik» nicht mehr den Erfordernissen einer modernen Verteidigungskonzeption. Die Bedrohungssituation der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, der die Formulierungen der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, haben sich in der Folgezeit, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, gewaltig geändert.

Die Bedrohungsformen sind, wie allgemein bekannt ist, vielfältiger geworden, und die freiwillig übernommene Auflage, die Unabhängigkeit und Neutralität des Landes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen zu wollen, erfordert neue Massstäbe für eine wirksame Verteidigungsdoktrin.

So wie die dauernde Neutralität der Schweiz der Republik Österreich bei der Erklärung ihrer immerwährenden Neutralität als Vorbild diente, orientierte sich daher auch die österreichische Landesverteidigung an dem Vorbild der schweizerischen Gesamtverteidigung. Dies bedingt die Erkenntnis, dass die Existenz eines neutralen Kleinstaates zwischen den grossen Blocksystemen nur dann gewährleistet ist, wenn neben militärischen Vorsorgen auch in

vielen anderen Bereichen des staatlichen Lebens Massnahmen gesetzt werden.

1965: «Grünes Licht» für umfassende Landesverteidigung

Schon in der Regierungserklärung vom 17. Juli 1959 führte der damalige Bundeskanzler Ing. Raab daher aus, dass die Bundesregierung für eine wirksame Landesverteidigung eintrete und das Konzept der österreichischen Landesverteidigung unter Einbeziehung militärischer, ziviler und wirtschaftlicher Aspekte erstellen werde. Mit Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 20. Februar 1962 wurde dann erstmals ein Organisationsschema für den Ausbau einer umfassenden Landesverteidigung festgelegt, das dem Bundesministerium für Landesverteidigung die Gesamtkoordinierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres übertrug.

Immerhin vergingen aber seit Abschluss des Staatsvertrages zehn Jahre, bis – zwar noch ohne verfassungsrechtliche Regelung, aber zumindest durch Regierungsbeschluss – die «Umfassende Landesverteidigung» proklamiert wurde.

Am 11. Mai 1965 stimmte die Österreichische Bundesregierung dem Ministerratsantrag des Bundesministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1965 zu, der drei Gruppen möglicher Bedrohungsfälle definierte und auf dieser Grundlage die Zielsetzung der einzelnen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung näher umschrieb.

Folgende Bedrohungsfälle werden unterschieden:

der Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr (Krisenfall)

der Krieg in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall)

der militärische Angriff auf Österreich (Verteidigungsfall)

Dieser Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 11. Mai 1965 schuf damit auch zugleich die ersten Ansätze zu einer Doktrin der umfassenden Landesverteidigung. Vor allem wurden durch ihn erstmalig die Aufträge für die einzelnen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung klar umrissen.

Aufgaben der einzelnen Sparten der umfassenden Landesverteidigung:

Militärische Landesverteidigung

Vorbereitung des militärischen Schutzes der Neutralität und der Verteidigung der Souveränität.

Zivile Landesverteidigung

Vorsorgen zum Schutz der Zivilbevölkerung und lebenswichtiger Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden.

Wirtschaftliche Landesverteidigung

Vorsorgen und Massnahmen gegen krisen- und kriegsbedingte Störungen der Wirtschaft.

Geistige Landesverteidigung

Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Wehrwillens der Bevölkerung.

Drei Jahre später wurde im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz die Einrichtung von Landeskoordinationsausschüssen zur Durchführung von Massnahmen der umfassenden Landesverteidigung beschlossen. Auch die im

Amt befindliche Bundesregierung legte in ihrer am 5. November 1971 vor dem Nationalrat durch den Bundeskanzler in der Regierungserklärung ein klares Bekenntnis zur ULV ab:

«Die Verpflichtung zur immerwährenden Neutralität», erklärte Dr. Kreisky wörtlich, «verlangt im gleichen Masse vom einzelnen Staatsbürger wie vom Staat ein gewisses Mass an Opfern, die erbracht werden müssen. In der Gegenwart genügen militärische Streitkräfte allein nicht mehr, um ein Staatsgebiet vor dem Zugriff anderer zu bewahren. Das gesamte Volk, welches im Falle einer Aggression in Mitleidenschaft gezogen werden würde, hat sich zu schützen, weshalb an der Verfolgung des weiteren Aufbaues einer Umfassenden Landesverteidigung festgehalten wird und die nötigen Vorsorgen getroffen werden.»

Auch im Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Oktober 1972 wurde das Bekenntnis der Länder zu den ihnen nach der bestehenden Kompetenzverteilung zukommenden Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung erneuert.

Schliesslich wurde auch das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Bundesministeriengesetz 1973 im Teil 2 der Anlage zu § 2 die Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes übertragen. Als Konsequenz dieser neugeschaffenen Rechtslage legte der Bundeskanzler am 18. Februar 1974 der Bundesregierung einen Bericht über die Neuorganisation der umfassenden Landesverteidigung vor, der am 28. Februar 1974 genehmigt wurde.

In der Bundesverfassung verankert

Erst im Juni 1975 waren die Bemühungen aller, denen es um den Neutralitätsschutz wirklich ernst ist, von Erfolg gekrönt. Nach einem Jahrzehnt harter Arbeit zur Überwindung von Widerständen parteipolitischer Natur und von Gegensätzen, die im föderalistischen System begründet waren, wurde endlich die verfassungsrechtliche Verankerung Wirklichkeit.

Am 4. Juni 1975 war es endlich soweit. Der Verfassungsausschuss des österreichischen Nationalrats, der die Regierungsvorlage nach dem Begutachtungsverfahren eingehend beraten hatte, brachte im «Hohen Haus» den Antrag ein, der Aufnahme eines Artikels 9 a) betreffend die umfassende Landesverteidigung in die österreichische Bundesverfassung und der Neufassung der Absätze 1–3 des Artikels 79 über die Aufgaben des österreichischen Bundesheeres die Zustimmung zu erteilen sowie gleichzeitig eine die Grundsätze einer österreichischen Wehrdoktrin behandelnde Entschliessung anzunehmen.

Der österreichische Nationalrat beschloss daraufhin am 11. Juni dieses Jahres auch beides – das Bundesverfassungsgesetz und die Entschliessung – einstimmig.

Der Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes:

«Art. 9a. (1) Österreich bekennt sich zur Umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach aussen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmässigen Einrichtungen und ihre Hand-

lungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von aussen zu schützen und zu verteidigen. (2) Zur Umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.»

Die österreichische Verteidigungskonzeption

Die Präambel der gleichzeitig mit dem Artikel 9a angenommenen «Entschliessung» enthält ausgehend vom Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung das Ersuchen des Nationalrats an die Bundesregierung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs dafür vorzusorgen, dass die umfassende Landesverteidigung der Republik Österreich nach folgenden Grundsätzen gestaltet wird:

1. Zur Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung leistet das österreichische Volk unter Bedachtnahme auf seine Möglichkeiten den erforderlichen Beitrag. Darunter sind neben der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht und der Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller Mittel des Staates insbesondere zivile Schutzvorkehrungen und wirtschaftliche Bereitschaftsmassnahmen zu verstehen. Zu diesem Zweck ist das österreichische Volk über Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der umfassenden Landesverteidigung ausreichend zu informieren.

2. Die *militärische Landesverteidigung* obliegt dem österreichischen Bundesheer. Es hat den Auftrag *im Krisenfall* –

im Fall einer internationalen Spannung oder eines Konflikts mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich –

jedem Versuch einer solchen Ausweitung zu begegnen, die Grenzen zu schützen und die Lufthoheit zu wahren; hiezu sind je nach den Gegebenheiten aktive Verbände, Grenzschutzverbände und territoriale Sicherungskräfte im voraussichtlich gefährdeten Raum einzusetzen.

im Neutralitätsfall –

im Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft –

durch den Einsatz der aktiven Verbände im bedrohten Gebiet und mobilgemachter Reserveverbände die Aufrechterhaltung der Neutralität zu Lande und in der Luft zu ermöglichen, das Eindringen fremder Truppen auf österreichisches Territorium zu verhindern und allenfalls übergetretene Teile dieser Truppen zu entwaffnen und zu internieren.

im Verteidigungsfall –

im Fall eines militärischen Angriffs auf Österreich –

den Abwehrkampf an der Grenze aufzunehmen, durch Mobilmachung die volle militärische Verteidigungsfähigkeit in kürzestmöglicher Zeit zu erzielen und allenfalls verlorengegangene Gebiete zurückzugewinnen.

Wörtlich heisst es dann weiter:

«Die Streitkräfte des Bundesheeres haben nach ihren Führungsgrundsätzen, ihrer Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung und Versorgung dem defensiven Charakter ihrer Aufgabe Rechnung zu tragen. Sie sind so zu gliedern, dass auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen; im Mobilmachungsfall sind die Streitkräfte durch die Aufstellung von Verbänden des Reserveheeres auf die erforderliche Stärke zu bringen.

Im Frieden sind alle Massnahmen vorzubereiten, die für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion beim Eintritt eines der Bedrohungsfälle erforderlich sind. Zu diesen gehören insbesondere: die ständige Beobachtung der militärischen Lage, die rasche Mobilmachung von Reserveverbänden in personeller und materieller Hinsicht, eine auf Einsatzaufgaben ausgerichtete Ausbildung sowie Versorgungsvorkehrungen.

Unabhängig von diesen militärischen Aufgaben hat das Bundesheer auch die anderen Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung zu unterstützen.»

3. *Der geistigen Landesverteidigung* fällt die Aufgabe zu, das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der umfassenden Landesverteidigung ständig zu wecken und zu verstärken und gleichzeitig nach aussen klarzustellen, dass das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte seine demokratischen Freiheiten, die Verfassungs- und Rechtsordnung, die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik, die Einheit des Staatsgebiets sowie die Handlungsfreiheit des Landes zu schützen und zu verteidigen.

Die Voraussetzung hierfür ist bereits in der Schule dadurch zu schaffen, dass die Ziele der umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden.

4. *Die zivile Landesverteidigung* hat für den Schutz der Bevölkerung in Notstandssituationen aller Art, für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und die Sicherung lebenswichtiger Einrichtungen vorzusorgen.

Im Krisenfall ist die Bereitschaft für das Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffs auf Österreich und für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft zu treffenden Massnahmen zu erhöhen,

im Neutralitätsfall sind Massnahmen zum Schutz gegen allfällige Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf österreichisches Gebiet zu ergreifen, Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen und für die im Völkerrecht vorgesehene Behandlung der die Staatsgrenzen überschreitenden Militärfunktionäre zu treffen und je nach der politischen und militärischen Lage das sofortige Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffs auf Österreich zu treffenden Massnahmen sicherzustellen und *im Verteidigungsfall* sind die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, die der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kriegseinwirkungen ein grösstmögliches Mass an Sicherheit und Überlebenschancen gewährleisten; gleichzeitig sind die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie die Information der Bevölkerung sicherzustellen.

5. *Der wirtschaftlichen Landesverteidigung* fällt die Aufgabe zu, dafür vorzusorgen, ökonomische Störungen zu vermeiden und die Erhal-

Organisationsschema der umfassenden Landesverteidigung nach dem am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Bundesministeriengesetz 1973 und dem Ministerratsbeschluss vom 28. Februar 1974.

tung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft für Krisenfälle zu sichern.

«Diese Aufgaben sind», der Entschliessung im Wortlaut entnommen, «durch ein wirtschaftliches Krisenmanagement zu besorgen. Das Krisenmanagement hat sicherzustellen, dass im Falle des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, die Bereitstellung der für die Verteidigung erforderlichen materiellen Mittel und die weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet sind.

Das wirtschaftliche Krisenmanagement hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Insbesondere obliegen ihm:

Bevorratungs- und Produktionsprogrammierung, Aufbringungs-, Zuführungs- sowie Verteilungsvorsorgen, Bewahrung der Ernährungsbasis, Sicherstellung einer Energienotversorgung, Devisenbewirtschaftung, Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Aussenhandelsverbindungen, Sicherung der für den Wirtschaftsbetrieb unumgänglichen notwendigen Arbeitskräfte und Sicherung der Erhaltung der Arbeitsplätze mit dem Ziel weitgehender Erhaltung der Vollbeschäftigung, Flüchtlingsversorgung sowie Förderung der Haushaltsbevorratung.

Die Aufwendungen für eine Vorratshaltung sind entsprechend der Belastbarkeit der einzelnen Gruppen und Institutionen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen gerecht aufzuteilen. Der Bund hat dazu einen der Bedeutung dieser Aufgabe angemessenen Beitrag zu leisten.»

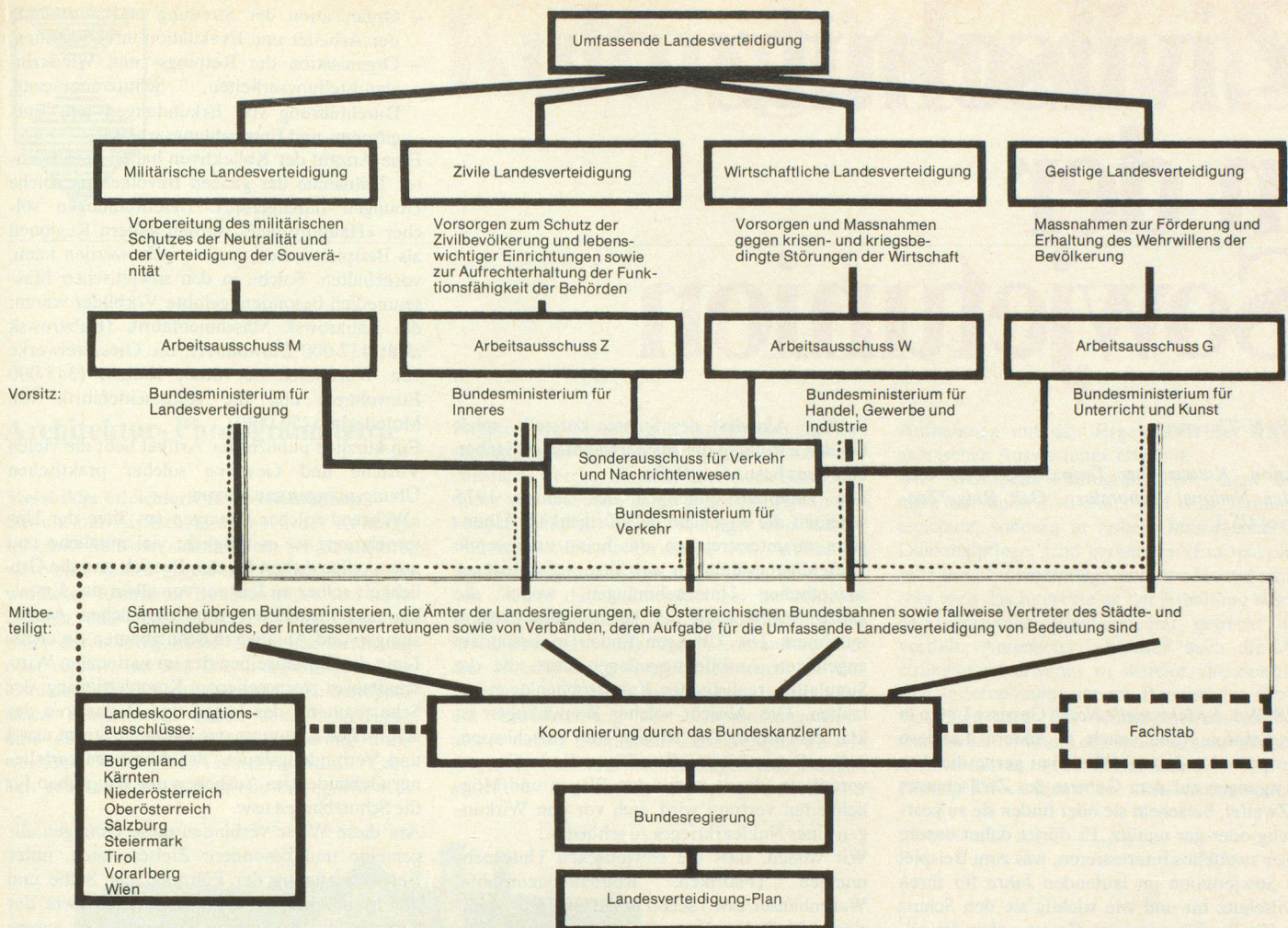
6. Im Schlussteil der Nationalratsentschliessung wird die österreichische Bundesregierung beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Organen der Länder und Gemeinden und mit allen nach ihrem Aufgabenbereich sonst in Betracht kommenden Körperschaften, Institutionen und Einrichtungen vorbereitende Massnahmen zur Verwirklichung der in dieser Entschliessung dargelegten Ziele, insbesondere auch für den Fall zu treffen, dass ein Teil des Bundesgebiets vorübergehend oder längerfristig in den Besitz eines Angreifers fallen sollte.

7. Konkret sind die in der Entschliessung niedergelegten Zielsetzungen der umfassenden Landesverteidigung sowie alle Massnahmen zu ihrer Verwirklichung im «Landesverteidigungsplan» zusammenzufassen, der vor der Beschlussfassung im «Landesverteidigungsrat» zu beraten ist.

Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz

Der 12 Seiten umfassende Sonderdruck über die Unwetterkatastrophe in Steffisburg 1974 und den Einsatz des Zivilschutzes ist erschienen.

Er kann zu Fr. 1.– beim Zentralsekretariat des SBZ, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, bezogen werden.



Sie schießen wie Pilze aus dem Boden und beschirmen wertvolles Gut

Zivilschutz- und Feuerwehr-Magazine

Werkhallen

Einzel-Serien-Garagen

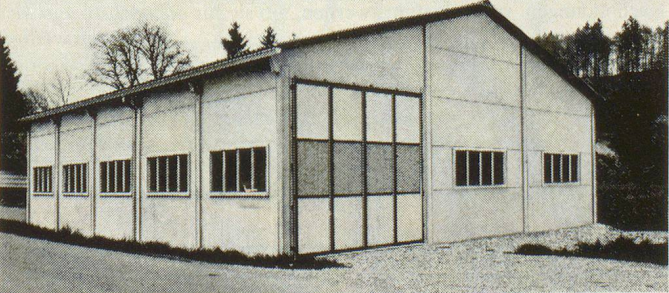
aus vorfabrizierten Betonelementen

vorgefertigt • solide • komfortabel • geräumig • an- und ausbaufähig

Tel. 032 83 12 82

Formschön, passt sich gut der Umgebung an, isolierend und wetterbeständig

Ins



Bitte senden Sie mir den Prospekt 75

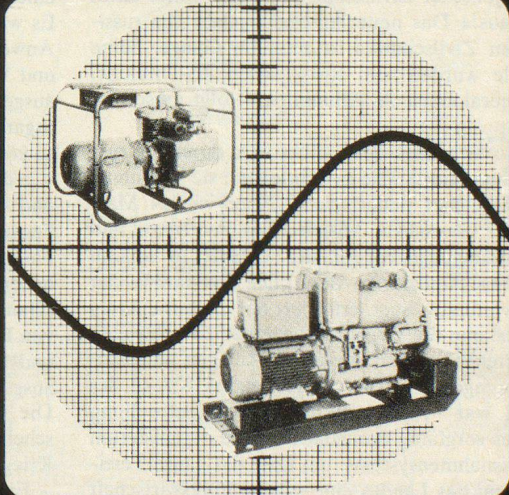
Name: _____

Plz: _____ Ort: _____

Strasse: _____

Baubedarf und Zementwaren
Gustav Hunziker AG
3232 Ins-Anet
Telefon 032 83 12 82

Sicherheitsgenerator
1,5 – 70 kVA



für Baumaschinen, Elektrowerkzeuge, Beleuchtung, für Notstromversorgung für Hobby und Freizeit, Wochenendhaus, Jagd- oder Berghütte

- Asynchronbauweise, betriebssicher, wartungsfrei, zuverlässig
- solide Konstruktion, umweltfreundlich
- bewährte Antriebsmotoren, garantierter Service
- robuste Konstruktion für Dauerbetrieb
- überlastsicher, kurzschlussfest, schiefastunempfindlich, funkentstört
- immer bereit – starten, anschliessen, einschalten
- geringe Anschaffungskosten

panelectra Panelectra AG, 8045 Zürich
Räffelstrasse 20, Telefon 01 35 26 56

Zivilschutz in der Sowjetunion

Ruby N. Thurmer

Sektion Katastrophen-Technologie des Oak Ridge National Laboratory, Oak Ridge/Tennessee USA

BZS, Wd. Redaktionelle Notiz: Gewisse Leute in der Schweiz (aber auch in andern Ländern Europas oder Amerikas) ziehen gerne die Anstrengungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes in Zweifel, belächeln sie oder finden sie zu kostspielig oder gar unnütz. Es dürfte daher unsere Leser zweifellos interessieren, was zum Beispiel die Sowjetunion im laufenden Jahre für ihren Zivilschutz tut und wie wichtig sie den Schutz der Zivilbevölkerung vor Katastrophen im allgemeinen und vor den Folgen eines nuklearen Krieges im besonderen einschätzt. Wir haben den nachfolgenden Artikel dem Mai-Juni-Heft der amerikanischen ZS-Zeitschrift «Survive» entnommen und ins Deutsche übersetzt.

*

Sowjetischer Zivilschutz oder «Mit voller Kraft voraus!» Das neue Ausbildungsjahr des russischen Zivilschutzes ist jetzt im Gange. Seine Ziele wurden vom sowjetischen ZS-Direktor, Generaloberst A. Altunin, wie folgt umschrieben:

«Die Sicherheit des Landes wird durch die russischen Streitkräfte gewährleistet; sie sind unser verlässlicher Schutzschild. Aber wie es Marschall Gretschno, Mitglied des Politbüros und Verteidigungsminister der UdSSR in seinem soeben publizierten Buch 'Die Streitkräfte der Sowjetunion' sagt, erfordert der moderne Krieg nicht nur die Organisation einer zuverlässigen Verteidigung von speziellen Anlagen und Einrichtungen – so wie es im letzten Kriege der Fall war –, sondern auch die Bereitstellung eines sorgfältig durchdachten und organisierten Massnahmensystems, um über das ganze Territorium des Landes eine stabile Volkswirtschaft und einen glaubwürdigen Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Zivilschutz, der heutzutage einen Faktor von strategischer Wichtigkeit für eine lebens-

kräftige Aktivität des Staates darstellt, spielt bei der Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben eine ganz besondere Rolle.»

Die Hauptanstrengungen des Jahres 1975 scheinen die sogenannten «Örtlichkeits-Übungen» zu unterstreichen, das heisst umfassende Verteidigungsübungen am Sitze verschiedener sowjetischer Unternehmungen, wobei die ganze Bevölkerung der betreffenden Region teilnimmt. Die Übungen finden in besonders angelegten Ausbildungsanlagen statt, die die Simulation realistischer Katastrophenlagen erlauben. Die Absicht solcher Bemühungen ist klar ersichtlich: Die Russen sind entschlossen, jedem Sowjetbürger die nötigen Kenntnisse zu vermitteln, damit er mit den Wegen und Möglichkeiten vertraut wird, sich vor den Wirkungen eines Nuklearkrieges zu schützen.

Wir wissen, dass die sowjetischen Unternehmungen (Fabriken, Kollektivbauernhöfe, Warenhäuser usw.) schon lange über gut organisierte Zivilschutzformationen und durch ZS-Chefs geführte Mannschaften mit speziell beauftragten unterstellten Chargierten verfügen und dass alle Städte Zivilschutz-Hauptquartiere für die Leitung von ZS-Operationen besitzen. Diese Leute wurden während vieler Jahre fortgesetzt unterrichtet und besonders ausgebildet und sind mit den zu treffenden Massnahmen bei einer Katastrophensituation bestens vertraut. Es wurde jedoch erkannt, dass für die richtige Anwendung und Durchführung der Schutz- und Verteidigungspläne die ganze Bevölkerung ausgebildet sein muss, um bei Alarmsignalen organisiert und geordnet reagieren und handeln zu können. General Altunin gibt offen zu, «...das ein beträchtlicher Teil der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen links liegen gelassen wurde und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in Übungen aufgefrischt haben. Die nichtarbeitende Bevölkerung (Hausfrauen, Pensionierte) hat nur aufgrund von Broschüren theoretische Studien betrieben, und an vielen Orten wurde sie überhaupt nie ausgebildet.»

Die oben erwähnten Örtlichkeits-Übungen scheinen sehr realistische Nachbildungen von Kriegsbedingungen zu sein und umfassen:

- Einberufung der Stäbe und Formationen für die Bereitstellung der Schutzbauten, für das Erstellen von Schutzräumen und für die Ausgabe von Schutzkleidern, Feuerbekämpfungsausrüstungen und Sanitätsmaterial.

- Organisation der Streuung und Aufteilung der Arbeiter und Evakuierung ihrer Familien.
- Organisation der Rettungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten, Schutzraumbezug, Durchführung von Erkundungen und Entgiftungs- und Entstrahlungsarbeiten.

Eine Anzahl der Kollektiven haben bereits unter Teilnahme der ganzen Bevölkerung solche Übungen durchgeführt. Beschreibungen solcher «Hauptproben» werden andern Regionen als Beispiel dessen, was erreicht werden kann, vorgehalten. Solche in den sowjetischen Massenmedien besonders gelobte Vorbilder waren: die Kabarowsk Maschinenfabrik (Kabarowsk zählt 437 000 Einwohner), die Giessereiwerke von Woronesch der Stadt Kalinin (345 000 Einwohner) und die Kunstseidefabrik von Molodechno (50 000).

Ein kürzlich publizierter Artikel hebt die vielen Vorteile und Gewinne solcher praktischen Übungsprogramme hervor:

«Während solcher Übungen am Sitze der Unternehmung ist es möglich, viel nützliche und notwendige Arbeit für den Betrieb und die Örtlichkeit selber zu leisten: vor allem das Erstellen und Installieren von zusätzlichen Ausrüstungen und Anlagen in Schutzbauten (in erster Linie das Vorantreiben der im nationalen Wirtschaftsplan vorgesehenen Komplettierung der Schutzbauten), das Legen und Reparieren der städtischen Leitungsnetze (Wasser, Strom usw.) und Verbindungslinien, das Abreißen zerfallener Gebäude, das Ausheben der Baugruben für die Schutzbauten usw.

Auf diese Weise verbinden diese Übungen allgemeine und besondere Zielsetzungen, unter Berücksichtigung der Führung, der Stäbe und der Mannschaften, die teilnehmen, sowie der Zwecke und besonders Merkmale der ausgeführten Aufträge. So werden zum Beispiel besondere Ziele gesetzt für die Ausbildung des Kommandopostens der Einsatzgruppe, der Aufklärung, der Rettung, des Sanitätsdienstes und anderer Formationen. Das allgemeine Ausbildungsziel ist die Vorbereitung der Unternehmung als eines Ganzen, als eines einzelnen Einheitsorganismus, die Durchführung aller Schutzmassnahmen auf geschickte, rasche und wirksame Art sowie die Prüfung auf Wirklichkeitsnähe des Zivilschutzplanes.»

Da diese Übungen bis zu drei Tage dauern können, wird viel Planungs- und Organisationsarbeit geleistet. Es wird aber unterstrichen, dass die Übungspläne so ausgearbeitet werden sollten, dass eine Inanspruchnahme des gesamten Kollektivs der Unternehmung und sämtlicher Formationen zur gleichen Zeit vermieden wird. Demgegenüber wird empfohlen, dass sehr grosse Betriebe ihre Pläne bis ins kleinste Detail ausarbeiten und eine solche Übung alle drei Jahre einmal abhalten. In der Zwischenzeit sollen praktische Übungen und spezielle Ausbildungskurse mit verschiedenen Gruppen durchgeführt werden, um sie für die nächste «grosse» Übung vorzubereiten. Nichtsdestoweniger scheint das russische Verteidigungsministerium zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 1975 alle sowjetischen Unternehmungen und Grossbetriebe solche Zivilverteidigungsdemonstrationen vornehmen.

Unterflur-Garagen

Grösste Auswahl - 25 000 ausgef. Bauten!
Besuchen Sie unsere Bau-Ausstellung!

● Sie bestimmen den Preis ●

Verlangen Sie sofort telefon. Prospekte!

Uninorm AG - 5623 Boswil-AG 057/744 66

uninorm

Fertig-Hallen

Grösste Auswahl - 25 000 ausgef. Bauten!
Besuchen Sie unsere Bau-Ausstellung!

● Sie bestimmen den Preis ●

Verlangen Sie sofort telefon. Prospekte!

Uninorm AG - 5623 Boswil-AG 057/744 66

uninorm

Tore-Türen

Riesengrosse Auswahl! - Unterhaltslos!
Besuchen Sie unsere Bau-Ausstellung!

● Sie bestimmen den Preis ●

Verlangen Sie sofort telefon. Prospekte!

Uninorm AG - 5623 Boswil-AG 057/744 66

uninorm

Dachrinnen

Alle Grössen - mit sämtlichem Zubehör!
Im Bausatz oder montiert - spottbillig!

● Besuchen Sie unsere Ausstellung! ●

Verlangen Sie sofort telefon. Prospekte!

Uninorm AG - 5623 Boswil-AG 057/744 66

uninorm